

## **Verpflichtungserklärung bei Gärrestabnahme durch Bio-Betriebe**

Name und Adresse des/der Biogasanlage-Betreiber(s):

.....  
.....  
.....

Name und Adresse des Gärrest beziehenden Bio-Betriebs:

.....  
.....  
.....

Name der Kontrollstelle: .....

### **Verpflichtungserklärung**

In der oben genannten Biogasanlage werden ausschließlich Stoffe vergoren, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 vom 15. Juli 2021 aufgeführt sind (siehe Seiten 3-9).

Dabei werden keine gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet. Tierische Wirtschaftsdünger stammen nicht aus industrieller Tierhaltung. Das Merkblatt dazu liegt als Anlage bei.

Ich/Wir, als Betreiber der Biogasanlage verpflichte(n) mich/uns außerdem, dass die Öko-Kontrollstelle des Gärrest-Abnehmers jederzeit Einblick in das Betriebstagebuch, auch Vor-Ort, nehmen kann.

Bei Verwendung von Zuschlagstoffen in der Biogasanlage, z.B. zur Stabilisierung der Gärung, informiere ich den oben genannten Bio-Betrieb rechtzeitig, damit dieser sich über die Zulässigkeit bei seiner Kontrollstelle informieren kann.

Der Unterzeichnende bestätigt, dass alle in der Biogasanlage eingesetzten Rohstoffe und Zuschlagstoffe (sofern relevant) weder "aus" noch "durch" gentechnisch veränderte Organismen (vgl. Art 3 und 11 der Verordnung (EU) 2018/848) hergestellt wurden und keine Informationen vorliegen, die auf eine Herstellung eines der eingesetzten Stoffe aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen schließen lassen.

In der Regel werden in der Anlage folgende Substrate vergoren:

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Es werden folgende Zusatzstoffe und Hilfsstoffe verwendet:

- .....
- .....
- .....
- .....

Der oben genannte Bio-Betrieb liefert Substrat an die Biogas-Anlage. Darüber erfolgt jährlich eine Aufstellung mit Mengenangabe.

Die an den Bio-Betrieb abgegebene Menge an Gärrest wird dokumentiert.

Für den Gärrest wird mit folgenden Nährstoffgehalten gerechnet:

N.....kg/m<sup>3</sup>                      P.....kg/m<sup>3</sup>                      K.....kg/m<sup>3</sup>

Die aktuelle Nährstoff- (obligatorisch) Schwermetalluntersuchung (bei Einsatz von Zusatzstoffen) vom (Datum) ..... liegt vor (Anlage).

Bei Einsatz von Zusatzstoffen werden die Grenzwerte für Schwermetalle gemäß Anlage 2, Tabelle 1 der Düngemittelverordnung (DüMV) eingehalten.

Datum, Ort .....

Unterschrift Anlagenbetreiber:.....

Datum, Ort.....

Unterschrift Bio-Betrieb  
(Gärrest-Abnehmer): .....

**Anlagen:**      Anhang II der DVO (EU) 2021/1165  
                    Festlegung der LÖK zur industriellen Tierhaltung

## Anhang II der DVO (EU) 2021/1165

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe(1), die in diesem Anhang aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/ biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie mit folgenden Rechtsgrundlagen in Einklang stehen:

- den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften über Düngeprodukte, insbesondere gegebenenfalls den Verordnungen (EG) Nr. 2003/2003 und (EU) 2019/1009 und
- den Rechtsvorschriften der Union über tierische Nebenprodukte, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011, insbesondere den Anhängen V und XI.

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.9.6 der Verordnung (EU) 2018/848 können zur Verbesserung des Gesamtzustandes des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen Zubereitungen von Mikroorganismen verwendet werden.

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe dürfen nur gemäß den Spezifikationen und Verwendungsbeschränkungen der genannten Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind jeweils in der rechten Spalte der Tabellen angegeben

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu und Futtermittel) Erzeugnis darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Erzeugnis darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Erzeugnis darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Erzeugnis darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle, gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem  <b>Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg:</b> Cadmium 0,7 Kupfer 70

	Nickel 25 Blei 45 Zink 200 Quecksilber 0,4 Chrom (insg.) 70 Chrom (VI) Nicht nachweisbar
Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen)
Substrat von Pilzkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Erzeugnissen bestehen.
Exkremate von Würmern (Wurmkompost) und Substratumsicherung von Insektenexkrementen	Gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichen Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas
Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukten von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (Kategorien gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) Erzeugnis darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Die Prozesse müssen der VO (EU) Nr. 142/2011 entsprechen. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn-, Haar- und Hautmehl Wolle Pelze (1) Haare Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar  (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	
Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) Physikalische Verfahren einschließlich

	<p>Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen</p> <p>ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen</p> <p>iii) Fermentation</p> <p>Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden</p>
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Rindenkompst	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Weicherdiges Rohphosphat	<p>Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis)</p> <p>25 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, bei dem mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in 2%iger Ameisensäure löslich sind</p> <p>Partikelgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,063 mm</li> <li>– mindestens 99 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,125 mm</li> </ul> <p>Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Aluminiumcalciumphosphate	<p>Durch thermische Behandlung und Mahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphate enthält</p> <p>Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis):</p> <p>30 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></p> <p>Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in alkalischem Ammoniumcitrat (nach Joulie) löslich sind</p> <p>Partikelgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang</li> </ul>

	<p>bei einer Maschenweite von 0,160 mm  — mindestens 98 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm  Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>  Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.  Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH &gt; 7,5)</p>
Dephosphorationsschlacken (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken)	<p>In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält  Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis):  12 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>  Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches Phosphorpentoxid, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an Phosphorpentoxid in 2%iger Zitronensäure löslich sind  oder  10 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>  Phosphor, ausgedrückt als Phosphorpentoxid, in 2%iger Zitronensäure löslich  Partikelgröße:  — mindestens 75 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm  — mindestens 96 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm  Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Kalirohsalz	<p>Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis  Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis):  9 % K<sub>2</sub>O  Kali, ausgedrückt als wasserlösliches K<sub>2</sub>O  2 % MgO  Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid  Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
Kaliumsulfat, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend	<p>Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend</p>
Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
Calciumcarbonat (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs

Muschelabfälle	Nur aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Eierschalen	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumsulfat (Gips)	Naturprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 25 % CaO 35 % SO <sub>3</sub> Calcium und Schwefel, ausgedrückt als Gesamt-CaO und -SO <sub>3</sub> Mahlfeinheit: – mindestens 80 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 2 mm – mindestens 99 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 10 mm Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird
Mineralische Spurennährstoffdünger	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Natriumchlorid	
Steinmehl und Tonerde und Tonminerale	
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten
Humín- und Fulvinsäuren	Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung
Xylit	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z.B. Nebenerzeugnis des Braunkohlenbergbaus)
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Organisches („Organisch“ bezieht sich hier auf	Nur organisches Sediment gewonnen als

<p>organische Chemie) Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z. B. Faulschlamm)</p>	<p>Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern</p> <p>Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat.</p> <p>Nur Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe</p> <p>Bis zum 15. Juli 2022: Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>
<p>Pflanzkohle – Pyrolyseprodukt aus einem breiten Spektrum von organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs; als Bodenverbesserer verwendet.</p>	<p>Nur aus pflanzlichen Stoffen, sofern diese nach der Ernte ausschließlich mit in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden</p> <p>Bis zum 15. Juli 2022: Höchstwert von 4 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) pro kg Trockenmasse</p> <p>Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.</p>



**Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK)**  
**Auslegung Anhang II (ersten vier Düngemittel der Tabelle):**  
**Definition für (industrielle Tierhaltung):**

Entsprechend Anhang II der DVO (EU) 2021/1165 (ersten vier Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist
- getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
- flüssige tierische Exkremente

nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:

- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese den Haltungsvorschriften des Art. 11 der Verordnung (EU) 2020/464, d.h.: Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- 2 b) Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den Haltungsvorschriften des Art. 13 der Verordnung (EU) 2020/464, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- 3) Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung generell Verwendung finden.